

## **Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau**

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVBl. Schl.-H. 2006 S. 28) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vom 29.10.2003 (GVBl. 2003, S. 535) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Juni 2006 folgende Errichtungs- und Organisationssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1)** Das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Ellerau in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106a GO). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Anstalt wird durch Neugründung errichtet. Zum 01.01.2007 wird das Kommunalunternehmen die Regiebetriebe „Wasserversorgung Ellerau“, „Abwasserentsorgung Ellerau“, „Freibad Ellerau“ und „Bauhof Ellerau“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingegliedert.
- (2)** Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalbetriebe Ellerau“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KBE“.
- (3)** Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Ellerau.
- (4)** Das Stammkapital beträgt ab 01.07.2006 50.000 Euro und ab 01.01.2007 1.000.000 Euro.
- (5)** Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Ellerau und der Umschrift „Kommunalbetriebe Ellerau - AöR“.

## § 2

### Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck) und Kompetenzen

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sind:
- a) die Erzeugung und der Verkauf von Nahwärme und Strom einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Biogasanlagen, Blockheizkraftwerken und Wärmeverteilungsanlagen sowie der sonstigen für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Zur Deckung des Bedarfs an Energie- und Wärmeleistungen sollen dabei die Verfahren vorrangig genutzt werden, die im Vergleich zu anderen Verfahren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren die nicht erneuerbaren Energie- und Rohstoffressourcen so weit wie möglich schonen und dabei die natürliche Umwelt am wenigsten belasten. Bei der Inanspruchnahme von Flächen ist schonend vorzugehen;
  - b) zum 01.01.2007: die Versorgung der Bevölkerung zu kostengünstigen Gebühren/ Tarifen mit Wasser und der Betrieb des Freibades Ellerau;
  - c) zum 01.01.2007: die Durchführung der Abwasserentsorgung einschließlich der hierzu gehörenden Vermögensverwaltung (das Sammeln und der Transport des Abwassers, des aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben gesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers, der Aus- und Umbau der Abwasseranlagen und die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung und Betrieb der Einrichtungen zum Abwassertransport);
  - d) zum 01.01.2007: die Führung des Bauhofes mit seinen Serviceleistungen für das Kommunalunternehmen und für andere Bereiche der Gemeinde Ellerau. Dazu gehören die Pflege und Instandhaltung der gemeindlichen Grünanlagen und Liegenschaften sowie der öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen nebst Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen; Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört auch der Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, Unternehmensgemeinschaften und die Errichtung, Betriebsführung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen einschließlich des Abschlusses von Kooperations-, Konzessions- und Lieferverträgen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem eigenen Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Für die in Absatz 1 lit. c) bis e) genannten Bereiche geht das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke sowie sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Wasserversorgung Ellerau sowie auf der Grundlage der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2007 der Abwasserentsorgung Ellerau, des Freibades Ellerau und des Bauhofes Ellerau auf das Kommunalunternehmen über.

- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben nach den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen oder mit ihnen bei den entsprechenden Aufgaben zusammenarbeiten.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, soweit die gesetzlichen Grundlagen hierfür gegeben sind, anstelle der Gemeinde Ellerau Satzungen für das gemäß Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzungen einen Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen. Die Rechtsetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung festsetzen, erheben und vollstrecken kann.
- (5) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Kommunalunternehmen Gebühren, Beiträge und Entgelte auf der Grundlage der durch die Gemeinde Ellerau erlassenen Satzungen. Diese werden von der Gemeinde Ellerau mit dem Wirksamwerden der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen durch entsprechende Aufhebungssatzungen außer Kraft gesetzt.
- (6) Das Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausüben. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die gesetzlichen Gleichstellungs- und Personalvertretungsregelungen gelten entsprechend. Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts.
- (7) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Ellerau und dem Kommunalunternehmen werden in schriftlichen Verträgen geregelt. Im Übrigen gilt § 13 KUVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Das Kommunalunternehmen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie ihm durch besonderen Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau übertragen werden.

## § 3

### Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Die Ausschließungsgründe nach § 22 GO und § 81 LVwG sowie die Treuepflichten nach § 21 und § 23 GO in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

## § 4

### Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.
- (2)** Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund widerrufen (Abberufung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand seine Pflichten gröblich verletzt oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Für das Verfahren der Abberufung gilt § 40a Abs. 1 u. 2 GO entsprechend; an die Stelle der Gemeindevertretung tritt der Verwaltungsrat.
- (3)** Der Verwaltungsrat benennt auf Vorschlag des Vorstandes bis zu zwei Vorstandsvertreter, die im Fall der Verhinderung der Vorstandsmitglieder zur Geschäftsführung und Vertretung gemeinschaftlich befugt sind.
- (4)** Der Verwaltungsrat benennt auf Vorschlag des Vorstandes bis zu zwei Vorstandsvertreter, die im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder zur Geschäftsführung und Vertretung gemeinschaftlich oder, bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrats, jeweils einzeln befugt sind.
- (5)** Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstandsmitglied ist Sprecherin/Sprecher des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- (6)** Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat u.a. zu berichten über:
  - Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbes. die Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
  - Die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
  - Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt.
  - Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein könnten.
  - Wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (7)** Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zum Stichtag 30. Juni einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (10 % des Gesamtvolumens) oder Mehraufwendungen (10 % des Gesamtvolumens) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Ellerau haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (8)** Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Mitarbeiter/innen der Anstalt. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstand.
- (9)** Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufgabenverteilung regelt und die vor allem auch Bestimmungen über die Einberufung der Vorstandssitzungen, Protokollführung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen enthält.
- (10)** Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (11)** Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

## § 5

### Verwaltungsrat

- (1)** Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter(innen) gewählt.
- (2)** Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Vertreter(innen) werden, von der Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die erstmalige Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Ellerau.
- (3)** Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung leitet das älteste Mitglied, die Wahl der oder des Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.

- (4) Der Verwaltungsrat hat durch die/den Vorsitzende/n den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit und unverzüglich Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus auf Verlangen (Fraktionsantrag) direkt der Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten der Anstalt (z.B. wirtschaftliche Situation, bauliche Angelegenheiten, Erweiterung der Geschäftsfelder etc.). Bei Entscheidungen der Anstalt, die Auswirkungen auf den Haushalt bzw. die Haftung der Gemeinde haben können, ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten. Bei der Berichterstattung sind die Grundsätze des § 35 GO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau kann Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter( innen) vor Ablauf ihrer Amtszeit gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 KUVVO abberufen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ellerau in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Geschäftsgang im Verwaltungsrat bestimmt sich nach einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

## § 6

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Maßnahmen der Geschäftsführung stehen ihm nur bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes zu.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1 u. 4),
  - 2. Gründung, Erwerb oder Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Ausgliederung von Unternehmen oder Unternehmensteilen,
  - 3. Bestellungen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder und Aufhebung der Benennung als Vorstandsvertreter sowie Regelungen des Dienstverhältnisses der Vorstandsmitglieder einschließlich der Erteilung und dem Widerruf von Prokura,
  - 4. alle anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen als oberste Dienstbehörde, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
  - 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
  - 6. Festsetzung allgemein geltender Abgaben, Tarife, Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungnehmer des Kommunalunternehmens,
  - 7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
  - 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

9. die Ergebnisverwendung,
10. die Entlastung des Vorstands,
11. Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVVO,
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und Kooperationen mit anderen Gemeinden oder Trägern der Abwasserbeseitigung einschließlich der Erweiterung des Versorgungsgebietes,
14. Entscheidung über Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000 € überschreitet,
15. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000 € überschreitet,
16. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind und einen Betrag von 30.000 € übersteigen,
17. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreiten, soweit sie nicht jeweils im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
18. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte,
19. Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000 € überschreitet,
20. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

In den Fällen der Nummern 1, 2 und 13 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretung.

- (4)** In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (5)** Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dieses drei Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister (im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter) nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit sie / er nicht Mitglied ist.
- (3) Die nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden grundsätzlich am Sitz des Kommunalunternehmens in Ellerau statt. Die/der Vorsitzende benennt einen Protokollführer. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Für die Bekanntmachung dieser öffentlichen Sitzungen gilt § 11 in der jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter( innen) anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es gelten die § 39 und § 40 GO in der jeweiligen Fassung entsprechend.

- (7) Über die vom Verwaltungsrat in einer Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/von dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet und den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gemeinde Ellerau unverzüglich übersandt. Geht innerhalb von zwei Wochen nach der Absendung kein schriftlicher Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden gegen das Protokoll ein, gilt dieses als genehmigt. § 41 GO in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalbetriebe Ellerau, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau“ durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Ellerau, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau“ abgegeben.

## § 9

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist der Gemeinde Ellerau zuzuleiten.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder der Vermerk über deren oder dessen Versagung, ergänzende Feststellungen der Prüfbehörde und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 81 Abs. 5 LVwG verbunden sein.

# Ellerauer Ortsrecht

0-07

Lesefassung

---

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 01.07.2006 bis 31.12.2006 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

## § 11

### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Ellerau in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Auflösung

- (1) Bei einer Auflösung des Kommunalunternehmens „Kommunalbetriebe Ellerau – Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau“ fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Gemeinde Ellerau zu.
- (2) Bei einer Auflösung der Anstalt werden die bei der Entstehung des Kommunalunternehmens bzw. am 01.01.2007 in der Anstalt tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten in den Mitarbeiterbestand der Gemeindeverwaltung zurückgeführt.

# Ellerauer Ortsrecht

0-07

Lesefassung

---

## § 13

### Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.07.2006. Ab diesem Tag tritt diese Errichtungs- und Organisationssatzung in Kraft.

Ellerau, den 13. März 2014

Gemeinde Ellerau

Der Bürgermeister

(L.S.)

Eckart Urban